

Vereinssatzung des FFC Adelsberg-Karsbach 2024 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FFC Adelsberg-Karsbach 2024 e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gemünden am Main. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden und führt demnach den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere im Bereich Fußball, als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, für junge Mädchen und Frauen, ihr Leistungsvermögen zu erproben und zu steigern.
Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - Die Teilnahme am Verbandsspielbetrieb
 - Das Durchführen von Versammlungen, Vorträgen und Aktivitäten
 - Die Unterstützung/Instandhaltung von beiden Sportanlagen in Adelsberg und Karsbach
 - Der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (vgl. §2). Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Eine Übungsleiterpauschale kann gezahlt werden. Dies kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§4 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein FFC Adelsberg-Karsbach 2024 e.V. ist Mitglied

- des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.
- des Bayerischen Fußball-Verbandes e. V.

Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV deren Satzung und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) und des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspielerstatus und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderung der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

3. Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber diese Satzung und die zusätzlich geschlossene Vereinbarung zwischen der SpVgg 1932 Adelsberg e.V. und dem FC Germania e.V. Karsbach 1932 an. Eine Mitgliedschaft in einem der beiden Hauptvereine ist zwingend erforderlich, um dem FFC Adelsberg-Karsbach 2024 e.V. beizutreten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft, Maßregelung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheiden die Vorstände. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§7 Beiträge

Von Mitgliedern wird ein durch die Mitgliederversammlung festgelegter Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die erweiterte Vorstandsschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - Ressort Sport
 - Ressort Jugend
 - Ressort Finanzen
 - Ressort Personalverwaltung
 - Ressort Öffentlichkeitsarbeit
2. Alle fünf Vorstandsmitglieder vertreten einzelvertretungsberechtigt den Verein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Ein Vorstandsmitglied wird ermächtigt, über einen Betrag von bis zu 500 € ohne Zustimmung des weiteren Vorstandes allein zu verfügen.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren bestellt, wobei jeweils mindestens zwei Vorstände eine Mitgliedschaft bei der SpVgg 1932 Adelsberg e.V. und mindestens zwei Vorstände eine Mitgliedschaft beim FC Germania e.V. Karsbach 1932 nachweisen müssen. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand (Abs. 1) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.
6. Alle Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.

§10 Die erweiterte Vorstandsschaft

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei sollen, soweit möglich, beide Vereine paritätisch berücksichtigt werden.

- Sie besteht aus den fünf Vorständen (vgl. §9)
- Bis zu zehn Beisitzer als Beirat

Scheidet ein Mitglied des Beirats in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder Ersatz bestimmen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt. Es ist jedoch immer die paritätische Besetzung des Beirats zu gewährleisten. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Zum Aufgabenbereich der erweiterten Vorstandschaft gehört:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Festlegung und Aktualisierung der Vereinbarung mit den beiden Hauptvereinen
- Die Suche und Bestimmung von Übungsleitern und Trainern unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen

Ist bei Vorstandentscheidungen keine Einigung der fünf Vorsitzenden möglich, so wird eine Mehrheitsentscheidung durch die erweiterte Vorstandschaft herbeigeführt. Ist auch hier keine Mehrheitsentscheidung möglich, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheitsbeschluss.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.
- wenn 20 % der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch Anschlag in den Vereinslokalen der beiden beteiligten Hauptvereine und durch eine Pressemitteilung der Amtsblätter der VGEM Gemünden und der Stadt Gemünden einzuberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand stellen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung und Satzungsänderungen des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder und eine Zustimmung der 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung hat jedoch geheim mit Stimmzetteln zu erfolgen, wenn nach Beantragung mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen.
6. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Vereinbarung

Der Verein und seine Organe verpflichten sich, die zugrundeliegende Vereinbarung der Hauptvereine vollständig anzuerkennen und entsprechend nach dem darin festgelegten Verfahren und Regelungen zu handeln.

§13 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören und müssen Mitglied in einem der beiden Hauptvereine sein.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des FFC Adelsberg-Karsbach 2024 e.V., erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schaden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

Den Datenschutz regeln die Datenschutzhinweise des Vereins FFC Adelsberg-Karsbach 2024 e.V.. Die Datenschutzhinweise werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§16 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit (§11 Abs. 4 + 8) beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. §26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an, die zum Auflösungszeitpunkt gemeinnützig anerkannten, beiden Hauptvereine, SpVgg 1932 Adelsberg e.V. und FC Germania e.V. Karsbach 1932, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser und ihrer eigenen Satzungen zu verwenden haben.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2024 in Adelsberg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 11.04.2024 mit Beschluss der fünf Vorstände sowie mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2024 im Nachtrag geändert.

Adelsberg, den 21.06.2024


Yvonne Hemmerich

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Würzburg nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 3

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 21.06.2024 hat die Änderung der §§ 2 (Ziele und Aufgaben des Vereins), 4 (Zugehörigkeit zu Verbänden) der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

10.07.2024

Kunzelmann

b) Bemerkungen:

Beschluss Bl. 19 R. SB;

Satzung Bl. 18 SB.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Amtsgericht Würzburg -Registergericht-
Ottostraße 5, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-381-0
Fax: 0962-1962-4136-13



Amtsgericht Würzburg, 97070 Würzburg

Herrn Notar
Dr. Klaus Hohmann
Mainstraße 8-10
97737 Gemünden

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Kempf
Telefon: 0931/381-2112

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Sanderring
Linien: 1,3,4 und 5
Haltestelle Ottostraße bzw. Neue Universität:
Buslinien 16, 17

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen
04.07.2024 - 823/2024 FFC
Adelsberg-Karsbach

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 201527 (Fall 3)

Datum
10.07.2024

**Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Würzburg
FFC Adelsberg-Karsbach 2024 e.V., Sitz: Gemünden a.Main, VR 201527**

Warnhinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass häufig kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung private "Wirtschaftsverlage" versuchen, mit amtlich aussehenden Rechnungen Kosten für die Eintragung in ein privates Register zu erlangen. Hierbei handelt es sich nicht um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Vereinsregister.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch gefälschte Kostenrechnungen erstellt werden, welche als Absender das Land Bayern Amtsgericht Würzburg, die Landesjustizkasse Bamberg, das Registergericht Würzburg oder das Amtsgericht Würzburg Zahlstelle angeben, jedoch mit einer falschen Kontoverbindung versehen sind.

***Die Rechnung für nachfolgende Registereintragung erhalten Sie ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg. Deren korrekte Kontoverbindung lautet:
IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC: BYLADEM.***

Beachten Sie auch die Online-Einsicht über das gemeinsame Registerportal der Länder!
Unter www.handelsregister.de finden Sie **kostenfrei** die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Gesellschaftsregister sowie die Vereinsregister aller Bundesländer und darüber hinaus die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen), sowie elektronisch verfügbare Dokumente.

Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amsgerichte/wuerzburg/datenschutz.php oder über die obenstehenden Kontaktdaten.